



1/SN-2/ME 1 von 4

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

20 373/4-I 8/87

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und
Umweltschutz

W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	2. GE 87
Datum: 04. FEB. 1987	
Verteilt: 1987-02-06 <i>[Signature]</i>	

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Dr. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das FilmförderungsgG geändert wird;
Begutachtungsverfahren.

zu Z. 13.584/5-III/9/86.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich,
mit Beziehung auf das dortige Schreiben vom 7. Jänner 1987
zum Art. I des oben genannten Gesetzesentwurfs Stellung zu
nehmen wie folgt:

Zur Z. 6 (§ 11 Abs. 1 lit. a)

Zunächst darf festgehalten werden, daß eine Ge-
sellschaftsbeteiligung keine fixe Größe ist, sondern der
Vertragsgestaltung unterliegt und sich daher ständig
ändern kann.

Der vorgeschlagene letzte Satz der lit. a vermag
das Unterlaufen des Förderungszwecks kaum zu verhindern
und daher auch die in den Erläuterungen dargelegten Ziel-
setzungen kaum zu erreichen.

Jedenfalls ist dieser Satz unklar, weil klä-
rungsbedürftig bleibt, was die Aussage der Einbeziehung

- 2 -

der Geschäftsführer in eine vertragliche Vereinbarung (besser "Vertrag") zum Ausdruck bringen soll, da bei jedem Vertragsabschluß einer juristischen Person ihre Geschäftsführer "einbezogen" sind.

Um den in den Erläuterungen dargelegten Zweck zu erreichen, müßten wohl andere Wege beschritten werden; so könnte etwa überlegt werden:

1. Die juristische Person, die als Förderer auftritt, gegenüber dem Fonds vertraglich zu verhalten, für eine gewisse Dauer ihre Beteiligungsverhältnisse unverändert zu belassen und keinerlei Änderungen ihrer Rechtsform vorzunehmen,

2. eine Informationsverpflichtung der Geschäftsführer vorzusehen, wenn Veränderungen (im obigen Sinn) geplant werden, damit der Fonds von derartigen Vorgängen erfährt,

3. eine persönliche Haftung der Geschäftsführer vorzusehen.

Auch eine Kombination dieser Varianten wäre denkbar.

Zur Z. 8 (§ 11 Abs. 8)

1. Es fragt sich, für welche der in dieser Bestimmung genannten drei Personengruppen (Personen mit fremder Staatsangehörigkeit; Staatenlose; Konventionsflüchtlinge) das zusätzliche Kriterium des ständigen Inlandswohnsitzes gelten soll.

Nach einer reinen Wortinterpretation würde die Voraussetzung des ständigen Inlandswohnsitzes nur für die Staatenlosen gelten.

Die Erläuterungen besagen allerdings, daß das Kriterium des Inlandswohnsitzes auch für die Personen mit fremder Staatsangehörigkeit maßgebend sein soll ("in Österreich ansässige Ausländer und Staatenlose").

- 3 -

Ist bereits diesbezüglich eine textliche Klarstellung ratsam, so trifft dies noch mehr auf die Personengruppe der Konventionsflüchtlinge zu.

Für diese lassen nämlich nicht einmal die Erläuterungen den Schluß zu, daß nur die im Inland wohnhaften Konventionsflüchtlinge gemeint seien. Demgemäß stellt sich die Frage, ob die Konventionsflüchtlinge hinsichtlich des Erfordernisses einer räumlichen Nahebeziehung zu Österreich wirklich anders behandelt werden sollen, als ausländische Staatsangehörige im eigentlichen Sinn. Es wäre kaum sachgerecht, bei Konventionsflüchtlingen die vorgesehene Vergünstigung unabhängig davon eintreten zu lassen, ob diese Personen in Österreich oder im Ausland wohnhaft sind, während bei ausländischen Staatsangehörigen (im eigentlichen Sinn) der ständige Inlandswohnsitz notwendige Bedingung ist.

Sollte hingegen auch bei Konventionsflüchtlingen der ständige Inlandswohnsitz ohnehin ein maßgebendes Kriterium sein und dieses vielleicht nur deshalb nicht genannt worden sein, weil die Meinung vertreten wurde, daß Konventionsflüchtlinge im Sinn der Flüchtlingskonvention ohnedies nur die im Inland wohnhaften Flüchtlinge seien, so wäre dies unrichtig. Die Flüchtlingskonvention ist ein multilaterales Übereinkommen. Flüchtlinge im Sinne dieses Übereinkommens können für den österreichischen Rechtsbereich freilich auch etwa die in der Schweiz wohnhaften Flüchtlinge sein.

Es besteht somit Grund zur Annahme, daß das Erfordernis des ständigen Inlandswohnsitzes für alle drei Personenkategorien gleichermaßen maßgebend sein sollte. Eine diesbezügliche Verdeutlichung des Textes erscheint demgemäß geboten.

2. Wenn das Erfordernis des ständigen Inlandswohnsitzes für alle drei Personengruppen Geltung haben soll, so fragt sich, ob diese drei Kategorien überhaupt gesondert aufgezählt werden müssen.

- 4 -

Gemeinsam ist allen, daß sie nicht österreichische Staatsbürger sind. Der offensichtlich angestrebte Normzweck wäre daher einfacher und zweifelsfreier zu erreichen, wenn diese drei Personengruppen überhaupt nicht gesondert genannt werden, sondern man lediglich von "Personen, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben", spricht.

[Daß von dieser Bestimmung nicht auch die österreichischen Staatsbürger erfaßt sein können, ergibt sich daraus, daß die "Voraussetzungen des Abs. 2 lit. b", von denen hier eine Nachsicht erteilbar sein soll, eben die österreichische Staatsbürgerschaft ist.]

3. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß das Zitat der Kundmachung der Flüchtlingskonvention statt "BGBl. Nr. 55/1985" richtig: "BGBl. Nr. 55/1955" heißen müßte.

Im übrigen sollte - wenn die Auffächerung in die drei Personengruppen beibehalten würde - außer der Flüchtlingskonvention auch das Protokoll BGBl. Nr. 78/1974 genannt werden (insgesamt sohin: "Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974").

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

26. Jänner 1987

Für den Bundesminister:

F e i t z i n g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

